

TE OGH 2024/8/27 6Ob159/23k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Dr. Faber, Mag. Pertmayr, MMag. Sloboda und Dr. Weber als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen der klagenden Parteien 1. F* W* (AZ 13 Cg 44/21t), 2. M* S* (AZ 13 Cg 76/21y), beide vertreten durch Mag. Robert Haupt, LL.M., Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei C* GmbH, FN *, vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG in Wien, wegen Unterlassung, im Verfahren über die Revision der klagenden Parteien und den Rekurs der beklagten Partei gegen das Urteil und den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 9. Mai 2023, GZ 13 R 222/22w-36, womit das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 14. Oktober 2022, GZ 13 Cg 44/21t-26, teilweise bestätigt und teilweise aufgehoben wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) über den vom Bundesgerichtshof (Deutschland) am 26. September 2023 zu VI ZR 97/22 beschlossenen und zu C-655/23 des Europäischen Gerichtshofs behandelten Antrag auf Vorabentscheidung unterbrochen.

Nach Vorliegen der Vorabentscheidung wird das

Verfahren von Amts wegen fortgesetzt.

Text

Begründung:

[1] Die Beklagte betreibt das Gewerbe einer Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß § 152 GewO 1994 und verarbeitet zum Zweck der Ausübung dieses Gewerbes personenbezogene Daten. [1] Die Beklagte betreibt das Gewerbe einer Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß Paragraph 152, GewO 1994 und verarbeitet zum Zweck der Ausübung dieses Gewerbes personenbezogene Daten.

[2] Die Kläger begehren, es der Beklagten zu untersagen, Dritten weiteren Zugriff auf die von der Beklagten betriebene „Identitäts- und Bonitätsdatenbank“ hinsichtlich der personenbezogenen Daten der klagenden Parteien zu gewähren, solange diese Daten – aus im Einzelnen angeführten Gründen – unrechtmäßig verarbeitet würden.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der deutsche Bundesgerichtshof legte mit Beschluss vom 26. 9. 2023 (Aktenzahl VI ZR 97/22) in einem Verfahren, in dem eine Mitarbeiterin der dort Beklagten unter Verletzung des Art 6 Abs 1 DSGVO über einen

Messenger-Dienst eine nur für den dort Kläger bestimmte Nachricht auch an eine dritte Person versandt hatte, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) unter anderem folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor: [3] Der deutsche Bundesgerichtshof legte mit Beschluss vom 26. 9. 2023 (Aktenzahl VI ZR 97/22) in einem Verfahren, in dem eine Mitarbeiterin der dort Beklagten unter Verletzung des Artikel 6, Absatz eins, DSGVO über einen Messenger-Dienst eine nur für den dort Kläger bestimmte Nachricht auch an eine dritte Person versandt hatte, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) unter anderem folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

„1.

a) Ist Art 17 DSGVO dahingehend auszulegen, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten zusteht, wenn sie vom Verantwortlichen keine Löschung der Daten verlangt? a) Ist Artikel 17, DSGVO dahingehend auszulegen, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten zusteht, wenn sie vom Verantwortlichen keine Löschung der Daten verlangt?

b) Kann sich ein solcher Unterlassungsanspruch (auch) aus Art 18 DSGVO oder einer sonstigen Bestimmung der DSGVO ergeben? b) Kann sich ein solcher Unterlassungsanspruch (auch) aus Artikel 18, DSGVO oder einer sonstigen Bestimmung der DSGVO ergeben?

2. Falls die Fragen 1a) und/oder 1b) bejaht werden:

a) Besteht der unionsrechtliche Unterlassungsanspruch nur dann, wenn künftig weitere Beeinträchtigungen der sich aus der DSGVO ergebenden Rechte der betroffenen Person zu besorgen sind (Wiederholungsgefahr)?

b) Wird das Bestehen der Wiederholungsgefahr gegebenenfalls aufgrund des bereits vorliegenden Verstoßes gegen die DSGVO vermutet?

3. Falls die Fragen 1a) und 1b) verneint werden:

Sind Art 84 iVm Art 79 DSGVO dahingehend auszulegen, dass sie es dem nationalen Richter erlauben, der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, neben dem Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens nach Art 82 DSGVO und den sich aus Art 17 und Art 18 DSGVO ergebenden Ansprüchen einen Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten nach den Bestimmungen des nationalen Rechts zuzusprechen?“ Sind Artikel 84, in Verbindung mit Artikel 79, DSGVO dahingehend auszulegen, dass sie es dem nationalen Richter erlauben, der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, neben dem Ersatz des materiellen oder immateriellen Schadens nach Artikel 82, DSGVO und den sich aus Artikel 17 und Artikel 18, DSGVO ergebenden Ansprüchen einen Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten nach den Bestimmungen des nationalen Rechts zuzusprechen?“

[4] Der Bundesgerichtshof begründete diese Vorlagefragen damit, dass der dort Kläger nicht die Löschung seiner unter Verstoß gegen die DSGVO verarbeiteten personenbezogenen Daten begehre und daneben die Unterlassung deren neuerlicher Speicherung, sondern nur eine Wiederholung der unrechtmäßigen Verarbeitung im Wege einer Unterlassungsklage verhindern wolle. Ob der Kläger dieses Begehren auf einen aus Art 17 Abs 1 und/oder Art 18, Art 4 Abs 3 DSGVO, eventuell auch aus Art 79 DSGVO ableitbaren unionsrechtlichen Unterlassungsanspruch stützen könne, sei weder durch die Rechtsprechung des EuGH geklärt noch im Übrigen klar zu beantworten. Wenn nach den Bestimmungen der DSGVO kein unionsrechtlicher Unterlassungsanspruch in Betracht komme, stelle sich die Frage, ob insoweit über Art 84 iVm Art 79 DSGVO auf das nationale Recht zurückgegriffen werden könne oder ob dem das Ziel eines gleichmäßigen Datenschutzniveaus innerhalb der Union (vgl ErwGr 9 und 10 zur DSGVO) entgegenstehe. Auch diese Frage sei durch den EuGH bisher nicht geklärt. [4] Der Bundesgerichtshof begründete diese Vorlagefragen damit, dass der dort Kläger nicht die Löschung seiner unter Verstoß gegen die DSGVO verarbeiteten personenbezogenen Daten begehre und daneben die Unterlassung deren neuerlicher Speicherung, sondern nur eine Wiederholung der unrechtmäßigen Verarbeitung im Wege einer Unterlassungsklage verhindern wolle. Ob der Kläger dieses Begehren auf einen aus Artikel 17, Absatz eins, und/oder Artikel 18,, Artikel 4, Absatz 3, DSGVO, eventuell auch aus Artikel 79, DSGVO

ableitbaren unionsrechtlichen Unterlassungsanspruch stützen könne, sei weder durch die Rechtsprechung des EuGH geklärt noch im Übrigen klar zu beantworten. Wenn nach den Bestimmungen der DSGVO kein unionsrechtlicher Unterlassungsanspruch in Betracht komme, stelle sich die Frage, ob insoweit über Artikel 84, in Verbindung mit Artikel 79, DSGVO auf das nationale Recht zurückgegriffen werden könne oder ob dem das Ziel eines gleichmäßigen Datenschutzniveaus innerhalb der Union vergleiche ErwGr 9 und 10 zur DSGVO) entgegenstehe. Auch diese Frage sei durch den EuGH bisher nicht geklärt.

[5] Das Vorabentscheidungsverfahren ist zur Zahl C-655/23 (Rs IP gegen Quirin Privatbank AG) vor dem EuGH anhängig. Eine Entscheidung des EuGH liegt noch nicht vor.

[6] Die Beantwortung dieser Frage ist auch für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens präjudiziell, weil auch hier die Unterlassung der erneuten unrechtmäßigen Offenlegung personenbezogener Daten der Kläger begehrt wird, ohne die Löschung der Daten zu verlangen.

[7] Sollte der EuGH die vom Bundesgerichtshof vorgelegten Fragen 1 bis 3 dahin beantworten, dass der dort angesprochene Unterlassungsanspruch nicht besteht und auch nicht auf das nationale Recht zurückgegriffen werden kann, wäre damit auch den Klagebegehren im vorliegenden Fall die Rechtsgrundlage entzogen.

[8] Der Oberste Gerichtshof hat von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und diese auch für andere als den unmittelbaren Anlassfall anzuwenden. Es ist daher zweckmäßig und geboten, mit der Entscheidung über die gegen die Beklagte geltend gemachten Unterlassungsansprüche bis zur Entscheidung des EuGH über das bereits gestellte Vorabentscheidungsersuchen zuzuwarten und das gegenständliche Revisionsverfahren zu unterbrechen (RS0110583 [T3]; vgl 6 Ob 89/23s; 6 Ob 201/22k). [8] Der Oberste Gerichtshof hat von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und diese auch für andere als den unmittelbaren Anlassfall anzuwenden. Es ist daher zweckmäßig und geboten, mit der Entscheidung über die gegen die Beklagte geltend gemachten Unterlassungsansprüche bis zur Entscheidung des EuGH über das bereits gestellte Vorabentscheidungsersuchen zuzuwarten und das gegenständliche Revisionsverfahren zu unterbrechen (RS0110583 [T3]; vergleiche 6 Ob 89/23s; 6 Ob 201/22k).

Textnummer

E142240

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0060OB00159.23K.0827.000

Im RIS seit

18.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at